



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/geldwaesche/anwendungshinweise.asp

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer

zum

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690)

**zuletzt geändert durch Gesetz
vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959)**

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat aufgrund der Befugnis gemäß § 16 Abs. 5 GwG im April 2012 die nachfolgend wiedergegebenen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer beschlossen. Diese ersetzen die Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Geldwäschegesetz in der Fassung vom 13. August 2008 (veröffentlicht als Beilage zu WPK Magazin 2/2009).

I. Einleitung

Durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), das in wesentlichen Teilen am 29. Dezember 2011, im Übrigen am 1. März 2012 in Kraft getreten ist, sollen Defizite beseitigt werden, welche die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)¹ im Rahmen ihrer Deutschlandprüfung 2009 in Bezug auf die von ihr gesetzten Standards² festgestellt hat³. Diese gehen teilweise über die Anforderungen der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie⁴ hinaus und sind für Deutschland als Mitgliedstaat der FATF verbindlich. Darüber hinaus hatte die Europäische Kommission Deutschland im Januar 2011 aufgefordert, die Dritte Geldwäscherichtlinie vollständig umzusetzen⁵.

Durch die Gesetzesnovelle wurden im Geldwäschegesetz (GwG) erneut zahlreiche Vorschriften geändert und auch für WP/vBP, die schon bisher zu den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz gehörten, neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen.

Vor dem Hintergrund der erfolgten Novellierung des Geldwäschegesetzes werden im Folgenden Hinweise zur Pflichtenlage auf der Grundlage des neuen Rechts gegeben. Die Befugnis und Verpflichtung der Wirtschaftsprüferkammer zu derartigen Verlautbarungen ergibt sich aus ihrer Zuständigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 5 GwG, wonach die zuständige Behörde (WPK) den Verpflichteten (WP/vBP) regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die

¹ Die FATF ist ein zwischenstaatliches Gremium, welches bei der OECD angesiedelt ist. Die Mitgliedstaaten der FATF haben sich verpflichtet, deren Standards in nationales Recht zu transformieren und die Umsetzung durch die FATF überprüfen zu lassen.

² 40+9 Empfehlungen der FATF, abrufbar unter www.fatf-gafi.org.

³ Mutual Evaluation of Germany, abrufbar unter www.fatf-gafi.org.

⁴ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABlEG 2005 L 309, 15).

⁵ Zu diesem Zweck ist das Geldwäschegesetz bereits im Jahre 2008 umfassend novelliert worden (vgl. Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung [Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz] vom 13. August 2008 [BGBl. I S. 1690], in Kraft getreten am 21. August 2008).

Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach dem Geldwäschegesetz zur Verfügung stellt.

II. Sorgfaltspflichten

1. Risikoorientierter Ansatz

Ein wesentliches Prinzip der Empfehlungen der FATF, der Dritten Geldwäscherichtlinie und damit auch des Geldwäschegesetzes ist die Erfüllung von Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Basis. Dies bedeutet, dass die WP/vBP obliegenden Sorgfaltspflichten nicht starr gelten, sondern nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften in Relation zum Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erfüllen sind. WP/vBP haben daher bei der Anwendung der unter Ziff. 3 näher dargestellten Sorgfaltspflichten den konkreten Umfang der Maßnahmen entsprechend dem Risiko des Vertragspartners, der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion selbst zu bestimmen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 GwG). Auf Verlangen müssen WP/vBP gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer darlegen können, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen als risikoangemessen anzusehen ist (§ 3 Abs. 4 Satz 2 GwG).

Zum anderen hat der risikobasierte Ansatz zur Folge, dass WP/vBP unter dem Vorbehalt einer eigenen Risikobewertung in den Fällen des § 5 Abs. 2 GwG (geringes Risiko) von der Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten absehen können. Umgekehrt sieht das Geldwäschegesetz zusätzliche Sorgfaltspflichten für Fallkonstellationen vor, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht (§ 6 GwG). Insofern wird im Einzelnen auf die Ausführungen unter Ziff. 4 und 5 verwiesen.

2. Anwendungsbereich

Die unter Ziff. 3 näher bezeichneten Sorgfaltspflichten sind von WP/vBP in den folgenden Fällen zu erfüllen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GwG):

- *bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG)*

Das Geldwäschegesetz verwendet zwar nicht mehr unmittelbar den Begriff der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“ (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 GwG in der Fassung vom 15. Dezember 2003). Nach der in § 1 Abs. 3 GwG enthaltenen Definition der Geschäftsbeziehung setzt eine solche aber voraus, dass beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass die Beziehung „von gewisser Dauer sein wird“. Die bisherigen Grundsätze zu dem Merkmal der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“ können daher beibehalten werden. Eine Geschäftsbeziehung im Sin-

ne des § 1 Abs. 3 GwG wird somit jedenfalls dann nicht vorliegen, wenn sich der eingegangene Vertrag in einer einmaligen Erfüllungshandlung erschöpft, wie z. B. bei einer Abschlussprüfung, welche für nur ein Geschäftsjahr in Auftrag gegeben wird, oder bei einem einmaligen Auftrag zur Erstellung der Buchführung, einer Steuererklärung, eines Jahresabschlusses oder eines Gutachtens⁶.

Sollen bei einem Mandanten Abschlussprüfungen für mehrere aufeinander folgende Geschäftsjahre durchgeführt werden, kommt eine Berufung auf den für jedes Geschäftsjahr vorzunehmenden handelsrechtlichen Akt der Bestellung gemäß § 318 HGB und die nachfolgende zivilrechtliche Beauftragung nicht in Betracht, da eine derart formalisierte Betrachtungsweise nicht dem Zweck der §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG entsprechen würde. Ist eine längere Mandatsbeziehung, d. h. über ein Geschäftsjahr hinaus, beabsichtigt, sind die Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 GwG – insbesondere die Pflicht, den Vertragspartner zu identifizieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG) – deshalb bei der Erstbeauftragung zu erfüllen. Da in der Praxis eine Abschlussprüfung für einen Mandanten tatsächlich nur in Ausnahmefällen für nur ein Geschäftsjahr erfolgt, wird im Ergebnis regelmäßig bei Erteilung des erstmaligen Auftrages den Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 GwG genügt werden müssen.

Im Falle eines Vertrages über die Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen wird im Regelfall aus der vertraglichen Vereinbarung ersichtlich sein, ob eine Beauftragung beabsichtigt ist, die über eine einmalige Erfüllungshandlung im obigen Sinne hinausgeht (z. B. fortlaufende Erstellung der Buchführung/Steuererklärungen/Jahresabschlüsse für den Mandanten). Ist dies – wie in der Praxis häufig – der Fall, ist im Zeitpunkt der erstmaligen Beauftragung den o. g. Sorgfaltspflichten nachzukommen.

Sollte bei einer Erstbeauftragung aus den oben genannten berechtigten Gründen (d. h., der WP/vBP wurde mit einer Abschlussprüfung für nur ein Geschäftsjahr oder einer einmaligen Erstellungshandlung ohne erkennbaren Willen des Mandanten, dass eine Folgebeauftragung erfolgen soll, beauftragt) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 GwG nicht genügt worden sein und es tritt entgegen den Erwartungen eine Folgebeauftragung ein, ist den Sorgfaltspflichten spätestens zum Zeitpunkt der Folgebeauftragung nachzukommen.

Mit Blick auf mögliche Zweifelsfragen bei der Abgrenzung kann zu Zwecken der Prozessvereinfachung auch erwogen werden, grundsätzlich bei sämtlichen der o. g. Aufträge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 GwG durchzuführen. Eine durchgängige Identifizierung von Mandanten über die Reich-

⁶ Ebenso für die Erstellung eines Gutachtens durch einen Rechtsanwalt ohne Folgetätigkeit Warius, in: Herzog, GwG, § 2010, § 1 Rn. 17.

weite der gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus kann aber auch aus anderen Gründen sinnvoll sein: So entsteht nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden allein durch die Identifizierung eine abschreckende Wirkung für Personen, die eine Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung beabsichtigen. Die Identifizierung trägt somit entscheidend dazu bei, die Inanspruchnahme von WP/vBP für diese Zwecke zu vermeiden.

Der Begriff der Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 3 GwG setzt im Übrigen eine berufliche Leistung des WP/vBP voraus. Vertragliche Beziehungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben oder die allein der Aufrechterhaltung des Praxisbetriebs dienen, sind von der Vorschrift von vornherein nicht erfasst.

- *bei Durchführung einer außerhalb einer Geschäftsbeziehung anfallenden Transaktion im Wert von 15.000 € oder mehr (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG)*

Dies gilt auch, wenn mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 € oder mehr ausmachen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht (so genanntes „Smurfing“). Die Ergänzung der Vorschrift im Rahmen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention betrifft lediglich Zahlungsverkehrsdienstleister im Sinne der VO (EG) Nr. 1781/2006 vom 15. November 2006 und ist daher für WP/vBP ohne Bedeutung.

- *Im Falle des Vorliegens von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (unabhängig vom Bestehen einer Geschäftsbeziehung und ungeachtet etwaiger im Geldwäschegesetz genannter Ausnahmeregelungen, Befreiungen und Schwellenbeträge, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG)*

Den Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 GwG, insbesondere der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten, sollte in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG unmittelbar nach der Feststellung des Verdachts nachgekommen werden (zur ggf. gleichzeitig entstehenden Meldepflicht gemäß § 11 GwG vgl. unten, V.).

Hinsichtlich des Vorliegens von Tatsachen, die auf eine Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten, ist zu betonen, dass auch derjenige, der wegen Beteiligung an einer der in § 261 Abs. 1 StGB genannten Vortaten strafbar ist und deswegen gemäß § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB nicht nach § 261 Abs. 1 bis 5 StGB bestraft wird (persönlicher Strafausschlussgrund), den Tatbestand der

Geldwäsche erfüllen kann⁷. Der verdachtsschöpfende Berufsangehörige muss daher nur Tatsachen feststellen, die auf eine Tathandlung i. S. d. § 261 StGB hindeuten. Ob der mutmaßliche Geldwäscher an der Vortat beteiligt gewesen sein könnte, ist für den pflichtenauslösenden Geldwäscheverdacht demnach unerheblich.

Eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten, die auf eine Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, hat das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – im Rahmen seiner Informationspflicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG im Jahr 2003 herausgegeben. Das so genannte „Anhaltspunktepapier“ steht passwortgeschützt auf den Internetseiten des Bundeskriminalamtes zur Verfügung⁸. Daneben informiert das Bundeskriminalamt regelmäßig in einem Newsletter über neue Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Auch letzterer kann im geschützten Bereich der Internetseiten des Bundeskriminalamtes eingesehen werden⁹.

Die vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Anhaltspunkte sind nicht abschließend und in Abhängigkeit vom konkret zu beurteilenden Einzelfall zu gewichten. Sie ermöglichen keine schematische Festlegung in dem Sinne, dass bei Vorliegen eines Anhaltspunktes in jedem Fall auch ein Geldwäscheverdacht begründet wäre. Liegen ein oder mehrere Anhaltspunkte vor, sollte dies jedoch stets und zumindest Anlass für erhöhte Aufmerksamkeit sein. Ob ein – auch zur Meldung nach § 11 GwG verpflichtender – Verdachtsfall vorliegt, ist letztlich unter Würdigung der Gesamtumstände für jeden Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Der Verdacht der Terrorismusfinanzierung liegt vor, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass finanzielle Mittel in Kenntnis des Umstandes gesammelt oder bereitgestellt werden, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b StGB (Erstreckung des § 129a StGB auf terroristische Vereinigungen im Ausland), oder eine andere der in Art. 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EG Nr. L 164 S. 3) umschriebenen Straftaten zu begehen (vgl. die Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung in § 1 Abs. 2 GwG).

Keinesfalls setzt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG einen qualifizierten Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO voraus (Gleiches gilt für die Auslösung der Meldepflicht gemäß § 11 GwG). Die pflichtenauslösende Verdachtsschwelle liegt vielmehr wesentlich niedriger. Danach sind die Sorg-

⁷ Vgl. Fischer, StGB, 55. Auflage 2008, § 261 Rn. 18.

⁸ Vgl. auch WPK Magazin 1/2004, S. 12 f.

⁹ Passwort und Benutzername können unter Angabe der Berufsregisternummer per E-Mail (gabrie-la.keller[at]wpk.de) bei der Wirtschaftsprüferkammer erfragt werden.

faltspflichten nach § 3 Abs. 1 GwG bereits dann zu erfüllen, wenn ein *atypischer Sachverhalt* vorliegt, der in Verbindung mit dem *Erfahrungswissen des Verpflichteten* darauf hindeutet, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen¹⁰.

- *bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Mandanten oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GwG).*

3. Sorgfaltspflichten im Einzelnen

a) Identifizierungspflicht

aa) Identifizierung des Mandanten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG vor, trifft den WP/vBP die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 GwG zu identifizieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Finanztransaktion vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall „noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden“, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 4 Abs. 1 GwG).

(1) Feststellung der Identität des Mandanten

Zur Feststellung der Identität des Mandanten sind nach § 4 Abs. 3 GwG die folgenden Angaben zu erheben:

- bei natürlichen Personen:
 - Name (d. h. Nachname und mindestens ein Vorname), Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
- bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, Verein) oder Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts):

¹⁰ Vgl. auch WPK Magazin 4/2010, S. 45.

- Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter
- Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Registernummer (soweit vorhanden) und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.
- Unabhängig von der Rechtsform ist es entsprechend dem Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO) bei mehr als fünf Vertretern ausreichend, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Nummer 7k AEAO zu § 154 AO).
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Name der Gesellschafter (anstatt der gesetzlichen Vertreter). Umfasst die Gesellschaft mehr als fünf Gesellschafter, reicht unter Heranziehung des Rechtsgedankens der Ziff. 7k AEAO zu § 154 AO die Feststellung des Namens von maximal fünf Gesellschaftern aus.

(2) Überprüfung der Identität des Mandanten

Die Angaben, die zur Feststellung der Identität des Mandanten erhoben wurden, sind gemäß § 4 Abs. 4 GwG anhand der folgenden Dokumente auf ihre Richtigkeit zu überprüfen:

- bei natürlichen Personen:
 - gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz
- bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:
 - Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (z. B. Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Berufsregister),
 - Gründungsdokumente (z. B. Gesellschaftsvertrag) oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente oder
 - Einsichtnahme in ein amtliches Register oder Verzeichnis

- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts:

- Überprüfung des Namens der Gesellschafter anhand des Gesellschaftsvertrages nebst Gesellschafterliste. Im Falle der Nichtvorlage eines Gesellschaftsvertrages nebst Gesellschafterlisten sind die einzelnen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als natürliche Personen zu identifizieren.

Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 GwG ist der Mandant verpflichtet, dem WP/vBP die zur Erfüllung der Identifizierungspflicht notwendigen Informationen und Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug) zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Mandatsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Absehen von der Identifizierung

Von einer Identifizierung kann nach § 4 Abs. 2 GwG abgesehen werden, wenn der WP/vBP den Mandanten bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Bei einem Erstmandat ist der Mandant – soweit nach den unter 2. dargestellten Grundsätzen eine Identifizierungspflicht besteht – somit immer zu identifizieren.

bb) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Nach § 8 Abs. 1 GwG in der bis zum 20. August 2008 geltenden Fassung war es für WP/vBP ausreichend, in dem Fall, dass der Mandant nicht für eigene Rechnung handelt, nach dessen Angaben Name und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Eine Identifizierungspflicht, d. h. eine Pflicht zur aktiven Feststellung der tatsächlichen Identität des wirtschaftlich Berechtigten, bestand hingegen nicht.

In Umsetzung der Dritten Geldwäscherichtlinie wurden mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz 2008 alle nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten und damit auch WP/vBP verpflichtet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 GwG zu identifizieren. Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt dies die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Die Identifizierungspflicht soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen sichtbar machen, in dessen wirtschaftlichen

oder rechtlichen Interesse eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine Finanztransaktion durchgeführt wird.

Nach der jüngsten Ergänzung des Geldwäschegesetzes durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprevention trifft den Vertragspartner nunmehr zusätzlich eine eigene Pflicht, gegenüber dem Verpflichteten (WP/vBP) offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will (§ 4 Abs. 6 Satz 2 GwG). Die Pflicht zur Verdachtsmeldung wurde gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG auf Fälle erweitert, in denen Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat (vgl. hierzu auch unten, V.1.).

Auf die genannte Pflicht sollte frühzeitig hingewiesen und in diesem Zusammenhang thematisiert werden, ob der Mandant als Treuhänder oder anderweitig für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Die diesbezügliche Offenlegungspflicht des Vertragspartners kann in den Mandatsvertrag aufgenommen werden¹¹.

(1) Definition des wirtschaftlich Berechtigten

Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Finanztransaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 GwG, bei dem es sich aber nur um eine beispielhafte Aufzählung („insbesondere“) handelt, ist als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen:

- bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen:
 - jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile oder mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert (§ 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 GwG).

In der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz 2008 wird auf die Existenz von Gesellschaftsformen hingewiesen, die aufgrund ihrer Besonderheiten ein erhöhtes Risiko aufweisen, zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bei erhöhtem Risiko verlangen Art. 13 Abs. 6 der Dritten Geldwäscherichtlinie, § 6 Abs. 1

¹¹ Klugmann, NJW 2012, 641 (644).

Satz 1 GwG, diesem durch besondere Aufmerksamkeit und zusätzliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Zu den Gesellschaften mit grundsätzlich erhöhtem Risikopotential gehört nach Ansicht des Gesetzgebers die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der bereits aufgrund der fehlenden Registereintragung erhöhte Unsicherheiten bestehen. Zur Bestimmung des oder der wirtschaftlich Berechtigten kann daher insoweit nicht ausschließlich auf den für andere Gesellschaftsformen in § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 GwG genannten Schwellenwert (25% der Kapitalanteile/Stimmrechte) abgestellt werden. Vielmehr ist darüber hinaus auch das konkrete Risiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sind¹².

- bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen:
 - jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25% oder mehr des Vermögens kontrolliert,
 - jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25% oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist,
 - die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
 - jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (§ 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GwG),
- bei Handeln auf Veranlassung derjenige, auf dessen Veranlassung gehandelt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung (§ 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 GwG).

Durch die Auffangregelung in § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 GwG sollen auch solche Fälle erfasst werden, die zwar nicht den ersten beiden Fallgruppen zugeordnet werden können, bei denen aber dennoch eine andere Person als der Vertragspartner aufgrund der Beherrschung der Geschäftsbeziehung als materiell Berechtigter anzusehen ist. Wegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 GwG ist in der Praxis stets zu prüfen, ob eine Treuhandkonstruktion vorliegt.

(2) Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

¹² BT-Drs. 16/9038, S. 30.

Zur Feststellung der Identität haben WP/vBP gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 GwG zumindest den Namen (d. h. den Nachnamen und mindestens einen Vornamen) des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben. Weitere Identifizierungsmerkmale (z. B. Anschrift, Geburtstag, Staatsangehörigkeit) sind hingegen nur dann festzustellen, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

Damit stellt das Gesetz klar, dass bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten der risikoorientierte Ansatz Anwendung findet, soweit es um die Frage geht, ob über den Namen des wirtschaftlich Berechtigten hinaus weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben sind. Diesbezüglich können sich zunächst aus der Art der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung Besonderheiten ergeben. Erschöpft sich deren Zweck in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Mandanten, wie es bei der Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung oder der Erstellung des Jahresabschlusses oder von Steuererklärungen der Fall ist, wird die Erhebung weiterer Identifizierungsmerkmale vor dem Hintergrund des Zwecks des § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG (s. o.) regelmäßig nicht erforderlich sein, da Gegenstand der Tätigkeit des WP/vBP in diesen Fällen nicht die Begleitung von Transaktionen des Mandanten ist und das Risiko eines Strohmangengeschäfts daher insoweit nicht besteht. Anders liegt der Fall bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen, die Beratungs- oder Treuhandtätigkeiten zum Gegenstand haben, oder wenn in Bezug auf eine bestimmte Transaktion des Mandanten, von der der WP/vBP im Rahmen der Abschlussprüfung oder der o. g. Erstellungstätigkeiten Kenntnis erlangt, der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entsteht (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GwG).

(3) Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 hat sich der WP/vBP stets durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität erhobenen Angaben zutreffend sind. Dies bedeutet zunächst, dass auch die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Berechtigten auf risikoorientierter Grundlage zu erfolgen hat. Durch den Wortlaut der Vorschrift („stets“) hat der Gesetzgeber aber klargestellt, dass in sämtlichen Fällen (d. h. auch in denen eines geringen Risikos, soweit nicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 GwG lediglich vereinfachte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind) Maßnahmen zur Verifizierung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu ergreifen sind. Lediglich deren Art und Umfang können auf der Grundlage einer Risikobewertung des Verpflichteten an die Erfordernisse des konkreten Falls angepasst werden.

Weder dem Geldwäschegesetz noch der Dritten Geldwäscherichtlinie sind diesbezüglich verbindlichen Vorgaben zu entnehmen, auch nicht zur Quelle der einzuholenden Informationen. Es ist da-

her Sache des Verpflichteten, ob er für die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten z. B. öffentliche Aufzeichnungen nutzt, auf Auskünfte und Daten Dritter zurückgreift oder sich die Informationen auf andere Art und Weise beschafft. Aus der Begründung zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention (BT-Drs. 17/6804, S. 43) ergibt sich allerdings die Einschränkung, dass „das Ersuchen des Verpflichteten gegenüber dem Kunden um zweckdienliche Daten (...) keine Maßnahme zur Überprüfung, sondern lediglich zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dar[stellt]“. Die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 GwG erhobenen Informationen dürfen mithin nicht vom Vertragspartner selbst stammen.

b) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

WP/vBP sind verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, soweit sich diese im Einzelfall nicht – wie bei der Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen oder der Hilfeleistung in Steuersachen – zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Diese in Umsetzung der Dritten Geldwäscherichtlinie eingeführte Pflicht zur Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung soll gewährleisten, dass die Verpflichteten ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner entwickeln und dadurch eventuelle Geldwäscherisiken besser einschätzen können.

c) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG)

Entsprechend den Vorgaben der Dritten Geldwäscherichtlinie trifft WP/vBP nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 1. Hs. GwG zusätzlich die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung durchgeführten Finanztransaktionen, wobei die Pflichterfüllung gemäß § 3 Abs. 4 GwG auch hier auf risikoorientierter Grundlage, also in Relation zu dem konkret bestehenden Risiko einer Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung, zu erfolgen hat. Diese Pflicht soll sicherstellen, dass die Verpflichteten erkennen können, ob eine durchgeführte Transaktion zu den vorhandenen Erkenntnissen über den Auftraggeber und dessen bisher ausgeübte Geschäftstätigkeit passt oder ob Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten bestehen.

Der WP/vBP ist darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die vorhandenen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 2. Hs. GwG).

Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung gilt nicht nur für Neumandanten, sondern auch für solche Mandate, die vor Aufnahme der Sorgfaltspflicht des § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG in das Geldwä-

scheGesetz im Jahre 2008 nach den damals geltenden Vorschriften identifiziert wurden. Der risikoorientierte Grundsatz greift natürlich auch insoweit.

4. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Bisher konnten die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 GwG – außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG (Verdacht einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) – von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten insgesamt absehen, wenn einer der in § 5 Abs. 2 GwG abschließend aufgezählten Fälle eines geringen Risikos (z. B. Geschäftsbeziehungen mit börsennotierten Gesellschaften oder bestimmten Behörden und öffentlichen Einrichtungen) vorlag. Dieser Ansatz ist nunmehr unter den Vorbehalt einer Risikobewertung „aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls“ gestellt worden. Diese kann auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 GwG entgegen der grundsätzlichen Wertung des Gesetzes im Einzelfall dazu führen, dass nicht lediglich vereinfachte, sondern weitere Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 GwG anzuwenden sind.

Unverändert ist darüber hinaus § 5 Abs. 3 GwG zu beachten, wonach die Absätze 1 und 2 des § 5 GwG insgesamt keine Anwendung finden, wenn dem Verpflichteten im Hinblick auf eine konkrete Transaktion oder Geschäftsbeziehung Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht gering ist.

Anders als nach altem Recht besteht auch bei Annahme eines geringen Risikos durchgängig die Pflicht, den Mandanten zu identifizieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG) und im Falle einer Geschäftsbeziehung diese kontinuierlich zu überwachen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG). Lediglich der Umfang der Überprüfung der Identität (§ 4 Abs. 4 GwG) und der Überwachung kann (risiko-) angemessen reduziert werden.

Nach der Aufzählung in § 5 Abs. 2 GwG kann – vorbehaltlich der o. g. Risikobewertung im Einzelfall – ausschließlich in den folgenden Fällen ein geringes Risiko vorliegen:

- bei Transaktionen von oder zugunsten von und bei Begründung von Geschäftsbeziehungen mit Verpflichteten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GwG (insbesondere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen),
- bei Transaktionen von oder zugunsten von und bei Begründung von Geschäftsbeziehungen mit börsennotierten Gesellschaften,
- bei Transaktionen von oder zugunsten von und bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen mit inländischen Behörden und – unter den in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GwG näher bestimmten Voraussetzungen – ausländischen Behörden und öffentlichen Einrichtungen sowie

- bei Anderkonten von Rechtsanwälten und Notaren (nur bezüglich der Pflicht zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten).

5. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Auf der anderen Seite bestimmt das Geldwäschegesetz für den Fall, dass erhöhte Risiken bezüglich der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen können, dass die Verpflichteten zusätzliche, dem erhöhten Risiko angemessene Sorgfaltspflichten erfüllen müssen (§ 6 Abs. 1 GwG). Insoweit schreibt das Geldwäschegesetz in § 6 Abs. 2 ausdrücklich für die folgenden Fallkonstellationen verstärkte Sorgfaltspflichten vor:

a) Politisch exponierte Personen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG)

WP/vBP haben angemessene, risikoorientierte Verfahren anzuwenden, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Vertragspartner (Mandant) und, soweit vorhanden, dem wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahe stehende Person im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 2006/70/EG („politisch exponierte Person“) handelt. Diese Pflicht gilt hinsichtlich der Tatsache, ob der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte einer Person nahe steht, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt, nur insoweit, als diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder der WP/vBP Grund zu der Annahme hat, dass eine solche Beziehung besteht. Er ist nicht verpflichtet, hierzu eigene Nachforschungen anzustellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 GwG). Der Mandant hat dem WP/vBP die für die Abklärung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzuzeigen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 GwG).

Handelt es sich bei dem Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person im o. g. Sinne, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob diese das wichtige öffentliche Amt im Inland ausübt. In diesem Fall finden vorbehaltlich einer Risikobewertung im Einzelfall nur die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 3 GwG Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten um einen im Inland gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments handelt oder der Mandant oder wirtschaftlich Berechtigte seit mehr als einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausgeübt hat (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7 GwG). Anderenfalls hat der WP/vBP die folgenden zusätzlichen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- a) Pflicht, die Begründung einer Geschäftsbeziehung durch einen für den Verpflichteten Handelnden von der Zustimmung eines diesem vorgesetzten Mitarbeiters abhängig zu machen. Falls der Vertragspartner oder wirtschaftliche Berechtigte erst im Laufe der Geschäftsbeziehung ein

wichtiges öffentliches Amt ausübt oder der Verpflichtete erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung von der Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes durch den Vertragspartner oder den wirtschaftlich Berechtigten Kenntnis erlangt, tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung zur Fortführung der Geschäftsbeziehung durch den vorgesetzten Mitarbeiter.

Nach der Gesetzesbegründung ist – obwohl dies dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig zu entnehmen ist – stets die Zustimmung oder Genehmigung eines Vorgesetzten aus dem „Senior Management“ erforderlich¹³, wozu Personen der ersten und zweiten Führungsebene zählen dürften¹⁴.

- b) Ergreifung angemessener Maßnahmen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden.
- c) Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

b) Nicht persönlich anwesende Vertragspartner (6 Abs. 2 Nr. 2 GwG)

Ist der Vertragspartner (Mandant) eine natürliche Person und zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend, hat der WP/vBP die Identität des Mandanten anhand

- a) eines Dokuments im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG (Personalausweis, Reisepass usw.),
- b) einer beglaubigten Kopie eines solchen Dokuments im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG,
- c) des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder
- d) einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes

zu überprüfen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 GwG).

In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 lit. a), b) und d) GwG hat der WP/vBP darüber hinaus sicherzustellen, dass die erste Transaktion unmittelbar von einem Konto erfolgt, das auf den Namen des Mandanten bei einem unter die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie fallenden Kreditinstitut oder bei einem in einem gleichwertigen Drittstaat¹⁵ ansässigen Kreditinstitut eröffnet worden ist.

Im Falle der Überprüfung der Identität des Mandanten anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur ist zusätzlich die Gültigkeit des Zertifikats, die Anzeige des Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 4 Abs. 3 des Signaturgesetzes, die Unversehrtheit des Zertifikats und der Bezug des Zertifikats zu den signierten Daten zu prüfen.

¹³ BT-Drs. 17/6804, S. 30.

¹⁴ Klugmann, NJW 2012, 641 (643); Zentes/Glaab, BB 2011, 1475 (1477).

¹⁵ Die Liste der Drittstaaten, für die eine solche Gleichwertigkeit festgestellt wurde, ist unter www.wpk.de > Bekämpfung der Geldwäsche abrufbar.

c) Zweifelhafte oder ungewöhnliche Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG)

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 GwG sind WP/vBP nunmehr verpflichtet, jeden als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehenden Sachverhalt zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktion beurteilen und ggf. das Vorliegen einer Pflicht zur Verdachtsmeldung nach § 11 GwG prüfen zu können. Die Regelung wurde durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention zum 1. März 2012 in das Geldwäschegesetz eingefügt. Mit ihr wurden Art. 20 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sowie die FATF-Empfehlung Nr. 11 in nationales Recht transformiert.

Die besondere Untersuchungspflicht des § 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 GwG geht über die Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 GwG hinaus, der die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Zweifeln über die Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten anordnet. Sie ist demnach nicht nur bei Zweifeln über die Identität der genannten Personen, sondern darüber hinaus bei jedem Sachverhalt zu erfüllen, der – aus welchen Gründen auch immer – als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist¹⁶. Das Entstehen der Pflicht setzt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich nicht voraus, dass die Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten bereits die Qualität eines nach § 11 GwG meldepflichtigen Sachverhalts erreicht haben¹⁷.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 GwG sind die Ergebnisse der Untersuchung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 bis 5 GwG (hierzu unten, III.) aufzuzeichnen und aufzubewahren.

d) Hochrisikofälle (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG)

Über die – nicht abschließenden – Fälle des § 6 Abs. 2 GwG hinaus haben WP/vBP im Rahmen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen oder Unternehmen aus Staaten, die die FATF-Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung nicht oder nur unzureichend umgesetzt haben, bereits unmittelbar aufgrund der §§ 3 Abs. 4 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 1 GwG besondere Sorgfalt walten zu lassen¹⁸.

Mit dem ebenfalls durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention in das Geldwäschegesetz eingefügten § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG wurde nunmehr den zuständigen Behörden – für WP/vBP der Wirtschaftsprüferkammer – in diesem Zusammenhang zusätzlich eine Anordnungsbezugnis eingeräumt. Danach kann die Wirtschaftsprüferkammer, wenn Tatsachen oder Bewertungen

¹⁶ Ruppert, DStR 2012, 100 (102).

¹⁷ BT-Drs. 17/6804, S. 31.

nationaler oder internationaler Stellen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sorgfaltspflichten in einem Staat ein erhöhtes Risiko besteht, im Wege der Allgemeinverfügung oder des Einzelverwaltungsakts anordnen, dass WP/vBP eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung, insbesondere die Herkunft der im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Transaktion eingesetzten Vermögenswerte eines Mandanten mit Sitz in einem solchen Staat, einer verstärkten Überwachung zu unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfalts- und Organisationspflichten zu erfüllen haben.

Die Regelung soll die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzen, mit entsprechenden Anordnungen auf produkt- oder transaktionsbezogenen Risikokonstellationen sowie auf Länderrisiken zu reagieren. Zu letzteren hat die FATF eine so genannte Schwarze Liste nicht kooperierender Staaten¹⁹ verabschiedet, die Länder beinhaltet, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind. Durch die Anordnungscompetenz wird es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, schnell und flexibel auf erhöhte Risikosituationen und die korrespondierenden Vorgaben z. B. der FATF zu reagieren. Im Übrigen soll eine größere Flexibilität hinsichtlich der sich ständig ändernden Methoden und Techniken der Geldwäsche erreicht werden. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Wirtschaftsprüferkammer Veranlassung sieht, von der Anordnungsbefugnis des § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG Gebrauch zu machen.

6. Ausführung durch Dritte

Bereits seit jeher bestand für den Fall, dass der zu Identifizierende nicht persönlich anwesend war, die Möglichkeit, die Identifizierung durch so genannte „zuverlässige Dritte“ (z. B. Notare, PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG) durchführen zu lassen. Entsprechend den Vorgaben der Dritten Geldwäscherichtlinie wurde diese Erleichterung bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten durch das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz 2008 ausdrücklich in § 7 GwG geregelt.

Nach § 7 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 GwG – mit Ausnahme der Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung – auf Dritte zurückgreifen. Hierzu gehören insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Anders als im Rahmen des § 7 Abs. 2 GwG muss der Verpflichtete den Dritten nicht überwachen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch – wie auch im Fall des § 7 Abs. 2 GwG – beim Verpflichteten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GwG).

¹⁸ Grundlage hierfür ist die FATF-Empfehlung Nr. 21.

¹⁹ Abrufbar unter www.fatf-gafi.org.

Außerdem kann nach § 7 Abs. 2 GwG die Durchführung der zur Erfüllung der o. g. Sorgfaltspflichten erforderlichen Maßnahmen vertraglich auch auf andere zuverlässige Personen als Erfüllungsgehilfen übertragen werden, sofern hierdurch die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und die Führung der Aufsicht durch die zuständigen Behörden nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Verpflichtete vor Beginn der Zusammenarbeit von der Zuverlässigkeit des beauftragten Dritten und während der Zusammenarbeit durch Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von dem Dritten getroffenen Maßnahme überzeugt (§ 7 Abs. 2 Satz 3 GwG). Mit dieser Regelung soll nach der Gesetzesbegründung insbesondere die bisherige Praxis, nach der zur Durchführung der Identifizierung auf das „PostIdent-Verfahren“ der Deutschen Post AG zurückgegriffen werden kann, rechtlich abgesichert werden.

Die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 9 BS WP/vBP) steht der Einbeziehung Dritter in die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nicht entgegen, da die Vorschriften des Geldwäschegesetzes auch insoweit eine spezialgesetzliche Grundlage für die Weitergabe der entsprechenden Informationen enthalten²⁰. Der Dritte ist jedoch, soweit er nicht bereits durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

7. Rechtsfolgen der Nichterfüllung von Sorgfaltspflichten

Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 GwG darf in dem Fall, dass der Verpflichtete die Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG nicht erfüllen kann, die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist diese durch Kündigung oder auf anderer Weise zu beenden (§ 3 Abs. 6 Satz 2 GwG). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Berufsangehörige weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (§ 3 Abs. 6 Satz 3 GwG).

III. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind gemäß § 8 Abs. 1 GwG aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht um-

²⁰ So im Ergebnis auch Klugmann, NJW 2012, 641 (644); Johnigk, in: Offermann-Burckart, AnwaltsR in der Praxis, § 8 Rn. 2 („Durchbrechung der Schweigepflicht“).

fasst im Fall des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GwG (Überprüfung der Identität des Mandanten durch Ausweisdokumente) auch Art und Nummer des vorgelegten Dokuments sowie die ausstellende Behörde. Dabei gilt die Anfertigung einer Kopie der zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Dokumente und Unterlagen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 GwG (z. B. Personalausweis, Handelsregisterauszug) als Aufzeichnung der darin enthaltenen Daten. Gleiches gilt für die Anfertigung eines Ausdrucks, soweit elektronisch geführte Register- oder Verzeichnisdaten eingesehen werden. Durch letzteres wird die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht insbesondere bei der Identifizierung juristischer Personen erheblich vereinfacht. So reicht bei einer Einsichtnahme über das Internet der Ausdruck des Registerblattes aus (§ 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GwG).

Wird nach § 4 Abs. 2 GwG von einer erneuten Identifizierung abgesehen, sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 1 Satz 4 GwG). Im Weiteren regelt § 8 Abs. 1 GwG besondere Aufzeichnungspflichten für den Fall der Identifizierung einer nicht persönlich anwesenden natürlichen Person (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

Die Aufzeichnungen können auch als Wiedergaben auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern gespeichert werden (§ 8 Abs. 2 GwG). Sie sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§ 8 Abs. 3 GwG). Bei den Sorgfaltspflichten aufgrund der Begründung einer Geschäftsbeziehung beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

Die nach § 8 Abs. 1 GwG aufzuzeichnenden und aufzubewahrenden Angaben und Informationen fallen unter die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht. Die in Erfüllung der Pflicht nach § 8 Abs. 1 GwG gefertigten Unterlagen unterliegen daher grundsätzlich dem Beschlagnahmeprivileg nach § 97 StPO. Außer in den Fällen der Verdachtsmeldepflicht (gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht) dürfen sie Dritten daher nicht mitgeteilt werden und es darf auch im Falle von Durchsuchungsmaßnahmen keine freiwillige Herausgabe erfolgen.

Allerdings dürfen die nach § 8 Abs. 1 GwG gefertigten Aufzeichnungen gemäß § 15 Abs. 1 GwG zur Verfolgung einer Straftat nach § 261 StGB oder der in § 129a Abs. 2 oder § 261 Abs. 1 StGB genannten Straftaten für die Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen darf gemäß § 15 Abs. 2 GwG auch eine Übermittlung an die zuständige Finanzbehörde zur Einleitung von Besteuerungsverfahren sowie Strafverfahren wegen

Steuerstraftaten erfolgen. Da die Aufzeichnungen insoweit der Beschlagnahmefreiheit des § 97 StPO nicht unterliegen, sollten sie getrennt von den übrigen Akten aufbewahrt werden.

IV. Interne Sicherungsmaßnahmen, Anordnungen der Wirtschaftsprüferkammer nach § 9 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 GwG

1. Interne Sicherungsmaßnahmen

Soweit in der beruflichen Einheit mehr als zehn WP/vBP oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind (hierzu vgl. unten, 4.), besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GwG die Pflicht, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass die Praxis zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden kann. Dabei handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG um folgende Vorkehrungen:

- *Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Hierzu gehört auch die Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für die Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG).*

Da nach § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GwG lediglich angemessene Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, hängen Art und Umfang der konkreten Maßnahmen von den individuellen Verhältnissen der betroffenen beruflichen Einheit ab. Als angemessen können Maßnahmen und Systeme angesehen werden, die der jeweiligen Risikosituation des Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken²¹. Es bedarf daher einer spezifischen Analyse, mit der der Grad des Risikos, zu Zwecken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, bestimmt werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Größe, das Dienstleistungsangebot sowie die Mandantenstruktur der Praxis.

Zu Sicherungszwecken kommen z. B. die folgenden Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang und konkrete Ausgestaltung vom Ergebnis der vorgenommenen Risikobewertung abhängig ist:

- Erstellung einer praxisinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
- Herausgabe von Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter
- Erstellung eines mandantenbezogenen Risikoprofils, Identifizierung besonderer Risiken

²¹ Klugmann, NJW 2012, 641 (643); Warius, in: Herzog, GwG, 2010, § 9 Rn. 22.

- Einführung eines Risikomanagementsystems

Darüber hinaus sind im angemessenen Umfang interne Kontrollen hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durchzuführen. Insgesamt sollten, um den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG zu genügen, klare Organisationsanweisungen existieren, deren Funktionalitäten regelmäßig – z. B. im Rahmen der Nachschau gemäß § 33 BS WP/vBP – zu überprüfen ist.

- *Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG)*

Während nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG a. F. nur die mit der Durchführung von Transaktionen und der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Mitarbeiter geschult werden mussten, weitet die geltende Vorschrift die Pflicht zur Unterrichtung ihrem Wortlaut nach auf sämtliche Mitarbeiter aus. Der Gesetzesbegründung ist jedoch die Einschränkung zu entnehmen, dass die Pflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG in ihrer aktuellen Reichweite (lediglich) „alle in den potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätigen Mitarbeiter [umfasst]“²². In welchem zeitlichen und inhaltlichen Umfang die erfassten Beschäftigten zu schulen sind, hängt von ihrer Tätigkeit in der beruflichen Einheit, daneben aber auch von ihrer beruflichen Qualifikation und vom Risikoprofil der Praxis ab. In der Wahl der Form der durchzuführenden Schulungsmaßnahmen ist der Verpflichtete frei. So kann die Unterrichtspflicht z. B. auch durch das Absolvieren geeigneter E-Learning-Programme erfüllt werden²³.

Zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche kann auf die Informationen des Bundeskriminalamtes - Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – zurückgegriffen werden (zur entsprechenden Informationspflicht des BKA vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG). Das Bundeskriminalamt hat im Oktober 2003 Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, für die Berufsgruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 GwG (so auch für WP/vBP) zusammengestellt. Dieses „Anhaltspunktepapier“ kann über den geschützten Bereich der Website des Bundeskriminalamtes abgerufen werden²⁴. Daneben informiert das Bundeskriminalamt regelmäßig in einem Newsletter über neue Typologien und Methoden der Geldwäsche und der

²² BT-Drs. 17/6804, S. 34.

²³ Klugmann, NJW 2012, 641 (644).

²⁴ Vgl. auch WPK Magazin 1/2004, S. 12 f.

Terrorismusfinanzierung. Auch letzterer steht passwortgeschützt auf den Internetseiten des Bundeskriminalamtes zur Verfügung²⁵.

- *Geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten. Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Grundsätze, Verfahren, Kontrollen und Verhaltensrichtlinien zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet, Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und sich nicht selbst an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv oder passiv beteiligt. Die Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten sollen grundsätzlich eine regelmäßige, die Zuverlässigkeit betreffende Überprüfung der Beschäftigten gewährleisten (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG).*

Durch die wieder eingeführte Zuverlässigkeitsprüfung soll die FATF-Empfehlung Nr. 15 umgesetzt und sichergestellt werden, dass die Beschäftigten nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die geldwäscherechtlichen Vorschriften und die unternehmensinternen Grundsätze beachten, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen²⁶.

Zwar ist die geldwäscherechtliche Pflicht zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich auf Mitarbeiter beschränkt, die mit der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung von Transaktionen befasst sind. Gleichwohl sollen nach den Gesetzesmaterialien nur solche Mitarbeiter erfasst werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen können, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen²⁷. Hinsichtlich der Kontrolldichte und der zu ergreifenden Maßnahmen besteht ein weiter Beurteilungsspielraum, wobei insbesondere die Risikosituation der Praxis und des jeweiligen Mitarbeiters zu berücksichtigen ist²⁸. Im Allgemeinen wird es ausreichen, die Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter im Rahmen der Einstellung zu überprüfen²⁹ und diese im Weiteren auf risikoorientierter Grundlage in die laufende Personalbeurteilung einzubeziehen³⁰. Bei einem geringen Risiko kann es unter Umständen auch genügen, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs eine Einschätzung bezüglich der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters zu gewinnen³¹.

²⁵ Passwort und Benutzername können unter Angabe der Berufsregisternummer per E-Mail (gabriela.keller[at]wpk.de) bei der Wirtschaftsprüferkammer erfragt werden.

²⁶ BT-Drs. 17/6804, S. 34.

²⁷ Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12.

²⁸ BT-Drs. 17/6804, S. 34.

²⁹ BT-Drs. 17/6804, S. 34 – nach Auffassung des Finanzausschusses ist die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses in diesem Zusammenhang zwar „denkbar, aber keineswegs zwingend“ (BT-Drs. 17/87043, S. 12).

³⁰ Klugmann, NJW 2012, 641 (643).

³¹ Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12.

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG kann die Wirtschaftsprüferkammer bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen ihrer Mitglieder wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung der Anfälligkeit der Geschäfte oder des Geschäftsbetriebes für einen Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 4 GwG risikoangemessen anzuwenden sind (hierzu unten, 4.).

2. Adressat der Pflichten nach § 9 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 4 GwG

Grundsätzlich treffen die o. g. Pflichten zur Einführung interner Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also WP/vBP, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 9 Abs. 1 GwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 GwG dem Unternehmen. Dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit als Angestellter einer Berufsgesellschaft die Pflicht zur Vorhaltung von angemessenen internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft trifft.

3. Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte?

§ 9 Abs. 3 Satz 2 GwG sieht vor, dass interne Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 GwG im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen auch durch Dritte durchgeführt werden können, wenn die zuständige Behörde (hier: Wirtschaftsprüferkammer) zugestimmt hat. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die insbesondere für kleinere berufliche Einheiten grundsätzlich sinnvolle Möglichkeit des Outsourcing zulassen. Mit Blick auf die zu beachtenden allgemeinen Berufspflichten (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) ist eine umfassende Befreiung von den Pflichten des § 9 Abs. 1 und 2 GwG für WP/vBP allerdings nicht denkbar. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 GwG ist daher im Wege einer Gesamtschau mit den für WP/vBP bestehenden berufsrechtlichen Anforderungen einschränkend auszulegen. So muss der betroffene WP/vBP im Rahmen seiner Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung selbst entscheiden, welche konkreten Maßnahmen im Rahmen der internen Sicherungsvorkehrungen nach § 9 Abs. 1 GwG mit Blick auf die in der Praxis gegebenen spezifischen Risiken erforderlich sind und diese grundsätzlich auch selbst einführen bzw. vornehmen. Delegationsmöglichkeiten bestehen auch hier im Grundsatz nur insoweit, als der Berufsträger die vorgenommenen Maßnahmen durchgängig kontrolliert und sie sich auf diesem Wege zu Eigen macht.

4. Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 5 S. 2 GwG)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen ihrer Mitglieder wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung der Anfälligkeit der Geschäfte oder des Geschäftsbetriebes für einen Missbrauch zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 4 GwG risikogemessen anzuwenden sind.

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat aufgrund dieser Befugnis und nach vorheriger Abstimmung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer eine Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GwG erlassen. Die Anordnung wurde mit Erläuterungen im WPK Magazin 2/2012, S. 30 ff. bekannt gemacht³². Die Anordnung vom 14. Januar 2009, die auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 Satz 2 GwG a. F. ergangen ist, wurde aufgehoben.

Danach finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, nämlich

- die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen,
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit bestehende Pflichtenlage,
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten

zu treffen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4 GwG), auf Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die in eigener Praxis tätig sind keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 44b Abs. 1 WPO tätig sind. Dies gilt nicht für solche Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der §§ 2 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50% des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeiten entfallen.

³² Auch abrufbar unter www.wpk.de>Praxishinweise>Bekämpfung der Geldwäsche.

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die ihren Beruf gemäß § 44b Abs. 1 WPO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44b Abs. 1 WPO nicht vorliegen und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i. V. m. § 9 Abs. 1 GwG).

Da als Einheit im Sinne der Anordnung die handelsrechtliche Unternehmenseinheit gemeint ist, sind die in den Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten.

Die Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG befreit innerhalb ihres persönlichen Anwendungsbereichs von den formalen Pflichten zur Einführung von internen Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 4 GwG. Sie entbindet die in den betreffenden Einheiten tätigen Berufsträger aber nicht davon, die weiteren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (s. o.) zu erfüllen.

5. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

a) Keine unmittelbare gesetzliche Pflicht

WP/vBP sind unverändert durch § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Eine dahingehende gesetzliche Pflicht besteht nach wie vor außerhalb spezialgesetzlicher Vorgaben (§ 25c Abs. 4 KWG, § 80d Abs. 3 VAG, § 22 Abs. 2 ZahlungsdiensteaufsichtsG) ausschließlich für Finanzunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG sowie für Spielbanken (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG). Allerdings wurde der Wirtschaftsprüferkammer durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention die Befugnis eingeräumt, anzuordnen, dass WP/vBP einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 9 Abs. 4 Satz 1 GwG n. F.).

b) Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 9 Abs. 4 S. 1 GwG)

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 GwG eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen. Die Anordnung wurde mit Erläuterungen im WPK Magazin 2/2012, S. 32 f. bekannt gemacht³³. Die Bundessteuerberaterkammer hat eine entsprechende Anordnung erlassen³⁴, so dass insoweit einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen worden sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich im Vorfeld auch mit der Bundesrechtsanwaltskammer abgestimmt, so dass mit entsprechenden Vorgaben auch für Rechtsanwälte gerechnet werden kann.

Nach der o. g. Anordnung haben Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die in eigener Praxis tätig sind, einen Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die Wirtschaftsprüferkammer als Aufsichtsbehörde ist, zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 44b Abs. 1 WPO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen.

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die ihren Beruf gemäß § 44b Abs. 1 WPO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44b Abs. 1 WPO nicht vorliegen und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i. V. m. § 9 Abs. 1 GwG).

³³ Auch abrufbar unter www.wpk.de>Praxishinweise>Bekämpfung der Geldwäsche.

³⁴ DStR 2012, S. 772.

Da als Einheit im Sinne der Anordnung die handelsrechtliche Unternehmenseinheit gemeint ist, sind die in den Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten.

V. Verdachtsmeldung

1. Meldepflicht bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

Schon nach § 11 GwG in der Fassung vom 15. Dezember 2003 waren WP/vBP bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient, zur Erstattung einer Verdachtsanzeige verpflichtet. Diese Pflicht wurde in Umsetzung der Dritten Geldwäscherichtlinie dahingehend erweitert, dass nicht nur bei einem Geldwäscheverdacht, sondern auch beim Verdacht der Terrorismusfinanzierung eine Anzeigepflicht besteht. Zudem wurde die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsanzeige auf Fälle ausgeweitet, in denen sich erst nachträglich ein Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung herausstellt. Nach dem Geldwäschegesetz in der Fassung vom 15. Dezember 2003 bestand eine Anzeigepflicht hingegen nur bei der Feststellung von Tatsachen bezogen auf eine aktuell angetragene Transaktion, nicht aber bei bereits abgeschlossenen Vorgängen.

Mit der Neufassung des § 11 Abs. 1 GwG im Rahmen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention hat der Gesetzgeber auf ein entsprechendes Monitum der FATF reagiert und klargestellt, dass zur Auslösung der dort geregelten Pflicht ein strafrechtlicher Anfangsverdacht (§ 158 Abs. 1 Satz 1 StPO) hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht erforderlich ist. Aus diesem Grund wurde die Formulierung „(...) bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen (...)“ durch den Passus „Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten (...)“ ersetzt. Zur Verdeutlichung, dass es sich insoweit nicht um eine Strafanzeige im Sinne des § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO handelt, wurde der Begriff „Anzeige“ zudem durch den Begriff „Meldung“ ersetzt.

Zu den materiellen Voraussetzungen eines Verdachts im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG wird auf die Ausführungen zu II. 2. verwiesen.

2. Meldepflicht bei Verletzung der Offenlegungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG

Ebenfalls neu geregelt wurde, dass eine Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG auch und bereits dann besteht, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Mandant seiner Offenlegungspflicht nach § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG). Nach

§ 4 Abs. 6 Satz 2 GwG hat der Vertragspartner gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Weiterer Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bedarf es für die Begründung der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG nicht.

3. Ausnahmen von der Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 GwG

Auch nach der Novellierung des Geldwäschegesetzes durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention besteht eine Pflicht zur Verdachtsmeldung für WP/vBP – ebenso wie für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Steuerberater – unverändert dann nicht, wenn dem Geldwäscheverdacht Informationen zugrunde liegen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Mandanten erhalten haben (§ 11 Abs. 3 Satz 1 GwG). Aus der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 14. August 2002 (BT-Drucks. 14/8739, S. 15) ergibt sich, dass sowohl der Begriff der gerichtlichen Vertretung als auch der Begriff der Rechtsberatung jeweils in einem umfassenden Sinne zu verstehen sind. Der Bereich der gerichtlichen Vertretung erfasst danach nicht nur den Zeitraum des Verfahrens selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines solchen Verfahrens. Der Bereich der außergerichtlichen Rechtsberatung erfasst u. a. auch den Bereich der Steuerberatung. Mit der Privilegierung der genannten Berufsgruppen will der Gesetzgeber dem rechtlich besonders geschützten und für eine effektive Rechtsberatung und Vertretung zentralen Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant Rechnung tragen.

Für die wirtschaftsprüfende Tätigkeit konnte zwar im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 8. August 2002 eine entsprechende Klarstellung im Gesetz oder der Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 3 GwG a. F. nicht erreicht werden. Der damaligen Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages ist aber zu entnehmen, dass im Ausschuss Einigkeit darüber bestand, „*dass die Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen der Rechtsberatung nach § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs auch für Wirtschaftsprüfer gelten, soweit diese rechtsberatend tätig werden*“³⁵. Aus Sicht des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer ist die prüfungsbegleitende Beratung als Rechtsberatung im Sinne der Vorschrift einzuordnen und somit privilegiert.

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung bleibt aber bestehen, wenn der betroffene WP/vBP weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinan-

³⁵ BT-Drucks. 14/9263, S. 8.

zierung in Anspruch genommen hat oder nimmt (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 GwG). Voraussetzung für das Bestehen der Meldepflicht ist damit der Vorsatz des Mandanten, den WP/vBP für Zwecke der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen und das positive Wissen des WP/vBP, dass dies beabsichtigt ist bzw. war. In diesen Fällen, in denen der Verdacht zur Gewissheit wird, entfällt die besondere Schutzwürdigkeit des Vertrauens und mit ihr der Grund für die Privilegierung, so dass der Berufsangehörige eine Verdachtsmeldung erstatten muss. Der – auch diesbezüglich unverändert relevanten – Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Geldwäschebekämpfungsgesetz 2002 ist insoweit zu entnehmen, dass eine Meldepflicht der rechtsberatenden Berufe nach Auffassung des Ausschusses in diesem Zusammenhang nicht besteht, wenn der Mandant nach der Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt. In diesem Fall fehlt es an dem Erfordernis, dass der Mandant den Berufsträger bewusst zum Zwecke der Geldwäsche missbrauchen will.

4. Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit

Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des möglichen Konflikts mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht sorgfältig zu prüfen. Es besteht eine für WP/vBP problematische Lage insoweit, als eine nicht in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 1 GwG, also ohne gesetzliche Pflicht vorgenommene Verdachtsmeldung ihrerseits nach § 203 StGB strafbar sein kann. Zwar sieht § 13 Abs. 1 GwG vor, dass derjenige, der den Strafverfolgungsbehörden Sachverhalte im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG meldet oder eine Strafanzeige gemäß § 158 StPO erstattet, wegen dieser Meldung oder Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden kann, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden ist. Ob § 13 GwG auch von der strafrechtlichen Verantwortung befreit, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, auch wenn dies – wegen Sinn und Zweck sowie aufgrund des weiten Wortlauts der Vorschrift – einer in der Literatur verbreiteten Auffassung entspricht³⁶.

5. Einbindung der Wirtschaftsprüferkammer

Während alle sonstigen Verpflichteten Verdachtsmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG unmittelbar gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt zu erstatten haben, konnten die Organisationen der betroffenen freien Berufe erreichen, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Steuerberater ihre Verdachtsmeldungen an die für sie zuständige Bundesberufskammer, im Falle der wirtschaftsprü-

³⁶ Vgl. nur Vahle, NWB 2008, 4501 (4507), Herzog, in: Herzog, GwG, 2010, § 13 Rn. 4 m. w. N.

fenden Berufe also an die Wirtschaftsprüferkammer, zu übermitteln haben³⁷. Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Möglichkeit, zu der Verdachtsmeldung Stellung zu nehmen. In jedem Fall muss sie die Meldung mit oder ohne Stellungnahme unverzüglich an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – weiterleiten (vgl. § 11 Abs. 4 GwG).

Die Wirtschaftsprüferkammer führt keine eigene Prüfung durch, insbesondere ist es ihr nicht gestattet, über das Vorliegen eines Verdachtes im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG zu entscheiden. Vielmehr hat sie alle Verdachtsmeldungen an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten, auch wenn sie hinsichtlich des Vorliegens eines Geldwäscheverdachts zu einem negativen Votum gelangt. Grund für die Einschaltung der Bundesberufskammern ist die stärkere Einbindung der Selbstverwaltungskörperschaften der betreffenden Berufe in die Geldwäscheprävention, insbesondere zu dem Zweck, dort ein entsprechendes Erfahrungswissen zu akkumulieren, welches zur Beratung der Mitglieder genutzt werden kann.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 GwG trifft die Wirtschaftsprüferkammer zusätzlich zu ihrer Pflicht, Verdachtsmeldungen ihrer Mitglieder an das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – weiterzuleiten (§ 11 Abs. 4 Satz 3 GwG), in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde auch eine eigene Pflicht, Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – sowie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden. Mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention wurde in einem neuen § 14 Abs. 1 Satz 2 GwG klargestellt, dass die WPK dann nicht zur Meldung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 GwG verpflichtet ist, wenn sie z. B. im Rahmen der Beratung eines Mitglieds von einem Verdachtsfall Kenntnis erlangt, den betreffenden WP/vBP aber aufgrund der Privilegierung des § 11 Abs. 3 GwG keine Meldepflicht trifft.

6. Verbot der Informationsweitergabe

Dem WP/vBP ist es gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 GwG untersagt, den Mandanten oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Verdachtsmeldung oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu unterrichten. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 GwG ist die Informationsweitergabe in bestimmten Fällen jedoch ausnahmsweise zulässig. Eine Ausnahme gilt zum einen für eine Mitteilung an staatliche Stellen und die Wirtschaftsprüferkammer als zuständige Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG). Zum anderen ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG eine Informationsweitergabe innerhalb der Europäischen Union und bei gleichwertigen Drittstaaten im Sinne des § 1 Abs. 6a GwG länderübergreifend zwischen Verpflichteten nach § 2

³⁷ Die Verdachtsmeldungen sind an die Wirtschaftsprüferkammer, z. H. Herrn Ass. Dr. jur. Ferdinand Goltz, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Telefon: 030 – 726161 – 145, Telefax: 030 – 726161 – 212, E-Mail: ferdi-

Abs. 1 Nr. 7 und 8 GwG (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater) zulässig, soweit diese ihre berufliche Tätigkeit in derselben juristischen Person oder in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften verfügt.

§ 12 Abs. 2 GwG stellt ausdrücklich klar, dass das Bemühen des WP/vBP, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, keine Informationsweitergabe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 GwG darstellt. Ebenfalls zulässig ist die allgemeine Beratung des Mandanten über die bestehende Rechtslage, d. h. über die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung und das Verbot der Unterrichtung des Mandanten.

7. Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmeldung

Ist eine Verdachtsmeldung erstattet worden, darf die angetragene Finanztransaktion gemäß § 11 Abs. 1a Satz 1 GwG frühestens durchgeführt werden, wenn dem WP/vBP die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde oder wenn der zweite Werktag³⁸ nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Nur wenn ein Aufschub der Transaktion nicht möglich ist oder dadurch die Verfolgung der Nutznießer einer mutmaßlichen Geldwäsche oder einer Terrorismusfinanzierung behindert werden könnte, darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Verdachtsmeldung ist dann unverzüglich nachzuholen (§ 11 Abs. 1a Satz 2 GwG).

8. Formelle Anforderungen an eine Verdachtsmeldung

Eine Verdachtsmeldung nach § 11 Abs. 1 GwG sollte folgende inhaltliche Mindestanforderungen erfüllen:

- Sie sollte schriftlich abgefasst sein und Namen, Anschrift, Fax- und Telefonnummer sowie die Unterschrift des WP/vBP enthalten. Bei elektronischer Übermittlung sollte die Verdachtsmeldung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und zusätzlich die E-Mail-Adresse angegeben werden.
- Die Verdachtsmeldung sollte erkennen lassen, ob die verdächtige Finanztransaktion bereits durchgeführt oder abgelehnt wurde. Aus der Meldung sollte klar hervorgehen, ob es sich um ei-

nand.goltz[at]wpk.de, zu richten.

³⁸ Der Samstag gilt hierbei nicht als Werktag (§ 1 Abs. 1a Satz 1, 2. Halbsatz GwG).

ne Erstmeldung oder um eine Wiederholung im Sinne des § 11 Abs. 2 GwG handelt, der derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Im letzteren Fall sollte ausgeführt werden, wann und in welcher Form eine Verdachtsmeldung bereits erfolgt ist. Steht die Verdachtsmeldung im Zusammenhang mit Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, von denen der WP/vBP Kenntnis erlangt hat, so sind – soweit bekannt – die zuständige Ermittlungsbehörde und deren Aktenzeichen mitzuteilen.

- Name (ggf. Firma) und Vorname der formell und materiell Beteiligten sowie deren Anschriften, Geburtsdaten, Geburtsorte, Staatsangehörigkeiten, Ausweisnummern, Arten der Ausweise und ausstellende Behörden sind immer anzugeben. Sofern Kopien der Ausweise gefertigt wurden (§ 8 Abs. 1 S. 3 GwG), sollten diese der Verdachtsmeldung beigelegt werden.
- Die Verdachtsmeldung sollte die konkreten Tatsachen bezeichnen, die aus der Sicht des WP/vBP auf Sachverhalte im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG hindeuten (Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) oder schließen lassen (Verletzung der Offenlegungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG). Sofern sich der Verdacht erst im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mehrerer Tätigkeiten ergeben hat, sind unter Prüfung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 GwG (s. o., Ziff. 3.) für jede der Tätigkeiten die erforderlichen Angaben zu machen.

VI. Sanktionen

Gemäß § 17 Abs. 1 GwG stellen Verstöße gegen die dort genannten geldwäscherechtlichen Pflichten Ordnungswidrigkeiten dar, sofern sie vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden. Nachdem durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention neben dem Verschuldensmaßstab auch der Bußgeldrahmen vereinheitlicht wurde, können Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 GwG gemäß Absatz 2 der Vorschrift einheitlich mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 GwG begeht der WP/vBP eine Ordnungswidrigkeit, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig

- die Identifizierung des Mandanten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abklärt,
- den Namen des wirtschaftlich Berechtigten nicht erhebt,

- die Identität des Mandanten entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 GwG nicht, nicht richtig oder nicht vollständig überprüft oder nicht sicherstellt, dass die erste Transaktion von einem auf den Namen des Mandanten eröffneten Konto erfolgt,
- eine Angabe oder eine Information entgegen § 8 Abs. 1 Sätze 1, 2, 4 oder 5 GwG nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,
- eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
- eine Verdachtsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder den Mandanten oder einen Dritten entgegen § 12 Abs. 1 GwG von einer beabsichtigten oder erstatteten Verdachtsmeldung oder dem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzt.

Die verbleibenden Tatbestände (§ 17 Abs. 1 Nr. 9 und 10 GwG) sind für WP/vBP nicht relevant. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 GwG, die von WP/vBP begangen werden, ist die Wirtschaftsprüferkammer (§ 133d Satz 2 WPO).

Zu beachten ist darüber hinaus, dass (auch bedingt) vorsätzliche Verletzungen der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz das Risiko einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Geldwäsche (§§ 261, 27 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) begründen können. Darüber hinaus kann sich der WP/vBP gemäß § 261 Abs. 5 StGB strafbar machen, wenn er in den Fällen des § 261 Abs. 2 StGB leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand einer Finanztransaktion aus einer der in § 261 Abs. 1 StGB genannten Vortaten herrührt (leichtfertige Geldwäsche). Die Verwahrung eines bemakelten Geldbetrags auf einem Anderkonto sowie Verfügungen über diesen Gegenstand können insoweit bereits tatbestandsmäßig sein (§ 261 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 StGB).

VII. Aufsicht

Es ist Aufgabe der Wirtschaftsprüferkammer, die Erfüllung der nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten durch WP/vBP zu überwachen (§ 57 Abs. 2 Nr. 17 WPO, § 16 Abs. 1, 2 Nr. 7 GwG). Die Wirtschaftsprüferkammer kann zu diesem Zweck gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 GwG auch auf Befugnisse, die ihr für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumt wurden, zurückgreifen. Zur Ahndung von Verstößen stehen der Wirtschaftsprüferkammer daher zunächst dieselben Befugnisse wie bei sonstigen Berufspflichtverletzungen zu. Im Übrigen ist die Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 133d Satz 2 WPO auch zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 GwG, soweit diese durch WP/vBP begangen werden (siehe bereits oben, VI).

Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz erfolgt in erster Linie im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO); sie kann aber auch Bestandteil der externen Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO sowie der anlassfreien Sonderuntersuchungen gemäß §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b WPO sein.